

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN¹

PRÄAMBEL

Der Organisationsplan basiert auf den im jeweils geltenden Entwicklungsplan der Medizinischen Universität enthaltenen Angaben zur Organisationsentwicklung. Er stellt das Gerüst der Medizinischen Universität Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar, die in § 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) im Allgemeinen und in § 29 Abs. 1 UG für Medizinische Universitäten im Besonderen definiert sind: Medizinische Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Demzufolge sieht die Medizinische Universität Wien als ihre zentrale Aufgabe das gemeinsame Betreiben von Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung an, das – mit Ausnahme der als Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde-GmbH ausgelagerten gleichnamigen Universitätsklinik – für die Universitätskliniken und Klinischen Institute im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (AKH) erfolgt.

Das UG sieht als Ebene unterhalb des Rektorats Organisationseinheiten vor, mit deren LeiterInnen das Rektorat für einen zu vereinbarenden Zeitraum Zielvereinbarungen abzuschließen hat (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG). Ebenso haben die LeiterInnen von Organisationseinheiten mit den der Einheit zugeordneten Angehörigen Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung und Lehre (im klinischen Bereich auch der damit zusammenhängenden PatientInnenbetreuung), die von diesen Angehörigen zu erbringen sind, zu schließen (§ 20 Abs. 5 UG). Generelle Richtlinien für diese Zielvereinbarungen sind in der Satzung zu regeln.

In diesem Organisationsplan sind sämtliche klinische Einrichtungen, Forschungs- und Lehreinrichtungen der Medizinischen Universität Wien in Organisationseinheiten mit den Zielen aufgeteilt,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre (§ 20 Abs. 4 UG) und der im klinischen Bereich damit zusammenhängenden PatientInnenversorgung zu erreichen. *Hier soll die enge Verflechtung von klinischen und medizinisch-theoretischen Bereichen im Vordergrund stehen.*
- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen;
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und die Studierenden zu gewährleisten.

Der klinische Bereich der Medizinischen Universität Wien ist in Universitätskliniken und Klinische Institute, der medizinisch-theoretische Bereich in *Zentren* organisiert. Diese Struktur bietet der unter dem Rektorat angesiedelten Ebene von gleichberechtigten Organisationseinheiten folgende Möglichkeiten, wie sie auch für eine für ihre Leistung und ihr Budget allein verantwortliche vollrechtsfähige Universität erforderlich sind:

¹ Stand 1. Jänner 2021.

- fachkompetente Leitung,
- Entscheidungsnahe liegt bei der Organisationseinheit
- klar definierte Verantwortlichkeiten
- Schwerpunktsetzung durch die Zielvereinbarung
- Flexibilität in der Personalplanung im Rahmen des vereinbarten Stellenplans
- Planung und Durchführung von Universitätslehrgängen
- Implementierung von Doktoratsprogrammen und -kollegs
- Gewährleistung der Fächerrepräsentation für Curricula

Gemäß Entwicklungsplan sind auch für den klinischen Bereich Zentren (Comprehensive Centers), in welchen klinische Fächer zusammenarbeiten, vorgesehen.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services) gilt als Leitgedanke die Schaffung schlanker Strukturen in Form von Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen, die für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Universität mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten zuständig sind.

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan gemäß § 20 Abs. 4 iVm. § 29 Abs. 2 UG gilt für alle in den §§ 3, 7, 8, 12 und 14 genannten Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien.

2. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien

Zentren

§ 2. (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien besteht aus Zentren.

(2) Zentren erlauben zukunftsorientierte, international kompetitive Forschung und Lehre durch optimierte Nutzung wissenschaftlicher, personeller, administrativer und apparativer Ressourcen und erbringen teilweise – und in unterschiedlichem Ausmaß – auch Dienstleistungen für die Universität und für andere Organisationseinheiten.

Organisatorische Gliederung

§ 3. (1) Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Physiologie und Pharmakologie (Center for Physiology and Pharmacology)
3. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
4. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
5. Zentrum für Pathobiochemie und Genetik (Center for Pathobiochemistry and Genetics)
6. Zentrum für Medizinische Biochemie (Center for Medical Biochemistry)/ Max F. Perutz-Laboratories
7. Zentrum für Virologie (Center for Virology)
8. Zentrum für Gerichtsmedizin (Center for Forensic Medicine)
9. Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie (Center for Pathophysiology, Infectiology and Immunology)
10. Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik (Center for Medical Physics and Biomedical Engineering)
11. Zentrum für Medizinische Statistik, Informatik und Intelligente Systeme (Center for Medical Statistics, Informatics and Intelligent Systems)
12. Zentrum für Biomedizinische Forschung (Center for Biomedical Research)

(2) Die Medizinische Universität Wien verfügt am Zentrum für Gerichtsmedizin über ein Forensisches DNA-Labor und hat dessen Betrieb an die FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH ausgelagert. Die Leitung des Forensischen DNA-Labors übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GmbH aus.

Leitung

§ 4. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer/seiner Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

(2) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs. 1 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestellungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(2a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich gem. Abs. 1 und 2 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(3) Das Rektorat hat an einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bis zu zwei entsprechend qualifizierte stellvertretende LeiterInnen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen.

(4) LeiterIn, interimistische LeiterIn und stellvertretende LeiterIn einer Organisationseinheit können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden (§ 20 Abs. 5a UG).

Binnenstruktur von Organisationseinheiten

§ 5. (1) Die Binnenstruktur (Gliederung) einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist Bestandteil der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der/m LeiterIn der Organisationseinheit (§ 20 Abs. 5 UG). Dabei hat das Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass alle insbesondere für die Curricula relevanten medizinisch-wissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie die die Medizinische Universität Wien auszeichnenden Forschungsbereiche vertreten sind.

(2) Zu LeiterInnen von Subeinheiten einer Organisationseinheit und allfälligen StellvertreterInnen im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien werden vom/von der LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit entsprechend qualifizierte Personen der betreffenden Subeinheit mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität bestellt. Die LeiterInnen von Subeinheiten können in begründeten Fällen vom/von der LeiterIn der Organisationseinheit von ihrer Funktion abberufen werden.

(3) Die/der LeiterIn einer Organisationseinheit hat sicher zu stellen, dass den Subeinheiten die zur Erfüllung ihrer Ausgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Rektor kann die/den LeiterIn einer im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheit gemäß § 28 UG zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit der Subeinheit stehen, bevollmächtigen.

3. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien

Allgemeines

§ 6. (1) Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben der Medizinischen Universität Wien im Klinischen Bereich erfolgt – mit Ausnahme der in § 8 genannten Einrichtung – im Zusammenwirken mit der öffentlichen Krankenanstalt "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH".

(2) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Universitätsklinik".

(3) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Klinisches Institut".

(4) Die in §§ 7 und 8 genannten Universitätskliniken und Klinischen Institute sind Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien. Die in § 7 genannten Einrichtungen haben gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung (gemäß § 7

Abs. 4 Kranken- und Kuranstaltengesetz, KAKuG) oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH.

Organisatorische Gliederung

§ 7. (1) Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität Wien und des AKH ist aufeinander abgestimmt und beruht auf einem Einvernehmen zwischen der Universität und der Stadt Wien als Trägerin des AKH.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende am AKH verortete Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I (Department of Medicine I)
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II (Department of Medicine II)
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III (Department of Medicine III)
4. Universitätsklinik für Allgemeinchirurgie (Department of General Surgery)
5. Universitätsklinik für Frauenheilkunde (Department of Obstetrics and Gynecology)
6. Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (Department of Otorhinolaryngology)
7. Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie (Department of Anaesthesia, Intensive Care Medicine and Pain Medicine)
8. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Department of Psychiatry and Psychotherapy)
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (Department of Pediatrics and Adolescent Medicine)
10. Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin (Department of Biomedical Imaging and Image-guided Therapy)
11. Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (Department of Orthopedics and Trauma-Surgery)
12. Universitätsklinik für Dermatologie (Department of Dermatology)
13. Universitätsklinik für Radioonkologie (Department of Radiation Oncology)
14. Universitätsklinik für Urologie (Department of Urology)
15. Universitätsklinik für Neurochirurgie (Department of Neurosurgery)
16. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Department of Oral and Maxillofacial Surgery)
17. Universitätsklinik für Herzchirurgie (Department of Cardiac Surgery)
18. Universitätsklinik für Thoraxchirurgie (Department of Thoracic Surgery)
19. Universitätsklinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie (Department of Plastic, Reconstructive and Aesthetic Surgery)

20. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie (Department of Pediatric and Adolescent Surgery)
21. Universitätsklinik für Notfallmedizin (Department of Emergency Medicine)
22. Universitätsklinik für Neurologie² (Department of Neurology)
23. Universitätsklinik für Physikalische Medizin, Rehabilitation und Arbeitsmedizin (Department of Physical Medicine, Rehabilitation and Occupational Medicine)
24. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Department of Child and Adolescent Psychiatry)
25. Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie (Department of Psychoanalysis and Psychotherapy)
26. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie (Department of Ophthalmology and Optometry)
27. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (Department of Blood Group Serology and Transfusion Medicine)
28. Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle (Department of Hospital Epidemiology and Infection Control)
29. Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie (Department of Clinical Pharmacology)
30. Klinisches Institut für Labormedizin (Department of Laboratory Medicine)
31. Klinisches Institut für Pathologie (Department of Pathology)

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis Z 11 genannten Universitätskliniken sind in die nachfolgend genannten Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert. Hier hat gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG die Klinische Abteilung die Funktion einer Krankenabteilung oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH:

1. Innere Medizin I³
 - Onkologie
 - Hämatologie und Hämostaseologie
 - Palliativmedizin
 - Infektionen und Tropenmedizin
2. Innere Medizin II
 - Kardiologie
 - Angiologie
 - Pulmologie

² Der Universitätsklinik für Neurologie ist als Subeinheit die Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie zugeordnet.

³ Der Universitätsklinik für Innere Medizin I ist als Subeinheit das Institut für Krebsforschung zugeordnet.

3. Innere Medizin III
 - Endokrinologie und Stoffwechsel
 - Nephrologie und Dialyse
 - Rheumatologie
 - Gastroenterologie und Hepatologie
4. Allgemeinchirurgie
 - Viszeralchirurgie
 - Gefäßchirurgie
 - Transplantation
5. Frauenheilkunde
 - Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
 - Allgemeine Gynäkologie und gynäkologische Onkologie
 - Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Phoniatrie-Logopädie
7. Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie
 - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
 - Spezielle Anästhesie und Schmerztherapie
 - Herz-Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin
8. Psychiatrie und Psychotherapie
 - Allgemeine Psychiatrie
 - Sozialpsychiatrie
9. Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neonatologie, Pädiatrische Intensivmedizin und Neuropädiatrie
 - Pädiatrische Kardiologie
 - Pädiatrische Pulmologie, Allergologie und Endokrinologie
 - Pädiatrische Nephrologie und Gastroenterologie
 - Allgemeine Pädiatrie und pädiatrische Hämato-Onkologie/St. Anna Kinderspital⁴
10. Radiologie und Nuklearmedizin

⁴ Das St. Anna-Kinderspital ist eine eigenständige Krankenanstalt.

- Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie
- Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie
- Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie
- Nuklearmedizin

11. Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie

- Orthopädie
- Unfallchirurgie

(4) Die in § 3 Abs. 1 Z 9 bis 12 genannten nicht-klinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien unterstützen auch die Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs. 2 UG. Dazu zählen auch Comprehensive Centers (§ 12a Abs. 1), Core Facilities (§ 12b Abs. 1 Z 1) und das Teaching Center (§ 12b Abs. 1 Z 4).

§ 8. Die Medizinische Universität Wien betreibt eine Universitätszahnklinik und hat die Universitätszahnklinik Wien GesmbH mit der Durchführung der Agenden der Krankenbehandlung, der Ausbildung und von Teilen der Lehre beauftragt. Die Universitätszahnklinik ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 2 sowie eine Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KAKuG. Die Leitung der Universitätszahnklinik übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GesmbH aus.

§ 9. Für eine Gliederung von Universitätskliniken und Klinischen Instituten in Subeinheiten, die keine Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG darstellen, gilt § 5 sinngemäß.

Leitung

§ 10. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien oder einer Klinischen Abteilung gemäß § 31 Abs. 4 UG ist vom Rektorat auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu bestellen (§ 32 Abs. 1 UG). Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich bzw. der betreffenden Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer/seiner Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter

schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

(3) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 1 bis Z 11 genannten (in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute beträgt drei Jahre und wird bei Erfüllung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat für jeweils weitere drei Jahre verlängert; gleichermaßen sind Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist) für eine Bestelldauerverlängerung maßgebend. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 12 bis Z 28 sowie § 8 genannten (nicht in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie der Klinischen Abteilungen beträgt, sofern es sich um eine erstmalige Bestellung in eine solche Funktion handelt, drei Jahre. Die Bestelldauer wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist), bei LeiterInnen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten auch das Ausmaß der Erfüllung der Zielvereinbarungen, nicht dagegen sprechen. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Einheit organisatorisch nicht mehr besteht.

(5) Alle bereits vor Inkrafttreten des Organisationsplans, Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007, 12. Stück, Nr. 11, bestellten LeiterInnen von ungegliederten Universitätskliniken, ungegliederten Klinischen Instituten oder von Klinischen Abteilungen behalten ihre Funktion, wenn und solange die von ihnen geleitete Einheit organisatorisch weiterhin besteht. Die Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienst oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien.

(5a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung gem. Abs. 1 bis 4 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(6) Vom Rektorat sind bis zu zwei entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu stellvertretenden LeiterInnen einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung zu bestellen. Abs. 1, letzter Satz, gilt sinngemäß.

(7) Ein/e LeiterIn, interimistische LeiterIn oder stellvertretende/r LeiterIn einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

§ 10a. (1) Abweichend von § 10 Abs. 3 kann das Rektorat auf einvernehmlichen Vorschlag der LeiterInnen der Klinische Abteilungen einer in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Instituts und nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt eine Rotation der Funktion des/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts nach Maßgabe von Abs. 2 bis 6 beschließen.

(2) Die Bestelldauer des Leiters/der Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit 1.1. des der Beschlussfassung nach Abs.1 folgenden Kalenderjahres, und wird abwechselnd von jeweils einem/einer Leiter/in einer Klinischen Abteilung ausgeübt (Rotationsmodell). Das Rektorat hat auf einvernehmlichen Vorschlag der Leiter/innen der Klinischen Abteilungen die Abfolge der Leitung festzulegen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 6 werden jene Leiter/innen der Klinischen Abteilungen, die nicht die Funktion als Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts gemäß Abs. 2 ausüben, zu stellvertretenden Leitern/Leiterinnen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts bestellt. Die Leiter/innen der Klinischen Abteilungen fungieren intern als Leitungsteam der betreffenden Universitätsklinik oder des betreffenden Klinischen Instituts. Der/Die jeweilige Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts ist der/die Sprecher/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts und vertritt diese/s nach außen. Das Leitungsteam wird insgesamt jeweils für jene Dauer bestellt, die der Zahl der Klinischen Abteilungen in Kalenderjahren entspricht. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet jedenfalls wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Falls ein/e Leiter/in einer der Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, übernimmt der/die vom Rektorat gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 5a bestellte Leiter/in der Klinischen Abteilung die Funktion entsprechend der Festlegung gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Das Leitungsteam gemäß Abs. 3 koordiniert und organisiert die Universitätsklinik oder das Klinische Institut und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams ist nur bei Anwesenheit von allen Mitgliedern des Leitungsteams gegeben. Jedes Mitglied des Leitungsteams hat eine Stimme. In dringenden Fällen sind Entscheidungen auch im Umlaufweg oder über Video- oder Telefonkonferenz möglich. Die Vertretung durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Leiter/in der Klinischen Abteilung ist zulässig. Entscheidungen innerhalb des Leitungsteams werden einstimmig getroffen. Erfolgt keine Einigung, muss die Angelegenheit ein weiteres Mal behandelt werden. Wird auch dann keine Einigung erzielt, wird sie nochmals behandelt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die aktuelle Leiter/in der Organisationseinheit. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden.

(6) Angelegenheiten, die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18 und 19 dem/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts übertragen sind, sind gemeinsam im Leitungsteam nach den Regelungen gemäß Abs. 5 abzustimmen und zu entscheiden. In Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14 und 15 hat der/die Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts das Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Klinischen Abteilung herzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt,

entscheidet das Rektorat. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden. § 11 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

4. Abschnitt

Aufgaben de/r/s Leiter/in/s einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen

§ 11. (1) Der/m LeiterIn einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; wenn ein Advisory Board gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Bei gegliederten Organisationseinheiten gemäß §§ 5, 7 Abs. 3 und 9 erfolgt zuerst der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der/m LeiterIn der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal in Abstimmung mit den jeweiligen LeiterInnen der Subeinheiten.
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG;
6. Sicherung des Zielvereinbarungs-gemäßen Einsatzes der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
7. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit im Sinne der wissenschaftlichen Schwerpunkte; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auch im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
8. Organisatorische Unterstützung der Lehre entsprechend den Zielvereinbarungen und auf Basis des jeweiligen Curriculum-Organisationsplans (gemäß III. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien); an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
9. Führung von MitarbeiterInnengesprächen sowie MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal. An gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 5, § 7 Abs. 3 und § 9 obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der/s LeiterIn der Organisationseinheit – die unmittelbare Fachaufsicht für das einer Subeinheit zugeordnete Personal der/m LeiterIn dieser Subeinheit;

10. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit und an den Subeinheiten;
11. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
12. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
13. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
14. Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Frauenförderung;
15. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes;
16. Bereitstellung von ÄrztInnen an Klinische Abteilungen, wenn Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert sind;
17. mit dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich Einteilung der Journaldienste;
18. Einhaltung des 1:1-Prinzips zwischen FachärztInnen und ÄrztInnen in Ausbildung, Unterstützung der FA-Ausbildung und damit zusammenhängender Rotationen;
19. Mitwirkung an der Erhebung der Daten und Bereitstellung von Informationen betreffend den Klinischen Mehraufwand (§ 29 Abs. 4 Z 2 und Z 3 UG)

(2) LeiterInnen Klinischer Abteilungen sowie LeiterInnen von nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten obliegt auch die ärztliche Letztverantwortung für den von Ihnen geleiteten Spitalsbereich ("Primariat"). LeiterInnen von in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken oder Klinischen Instituten obliegt – unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs. 1 – diese ärztliche Letztverantwortung bloß für der Gesamtklinik zugeordnete Spitalsbereiche.

5. Abschnitt

Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

Comprehensive Centers

§ 12a. (1) Comprehensive Centers sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Abteilungen und Disziplinen zur Optimierung der Behandlungsabläufe und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH“, strukturieren und bündeln. Comprehensive Centers übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität

Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen des Comprehensive Centers zusammenwirken.

1. **Comprehensive Cancer Center:** Die Koordination des Klinischen Bereiches sowie der klinischen und nicht-klinischen Forschung und Lehre im Bereich der Onkologie wird durch diese Organisationseinheit als eine gemeinsame Organisationseinheit von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien unterstützt.⁵
2. **Comprehensive Center for Pediatrics:** Das Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) ist eine enge Kooperation verschiedenster medizinischer Fachdisziplinen, die sich mit den Erkrankungsentitäten im Kindes- und Jugendalter auseinandersetzen.
3. **Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine:** Das Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine (CCVM) ist eine Kooperation aller mit kardiovaskulären Erkrankungen befassten Fachdisziplinen und Einrichtungen.

(2) An einem Comprehensive Center können sich Universitätskliniken, Klinische Institute und Klinische Abteilungen sowie Organisationseinheiten des nicht-klinischen Bereichs (Zentren) der Medizinischen Universität Wien oder deren Subeinheiten (Abteilungen, Institute) beteiligen. Externe Kooperationspartner, Abteilungen oder Einrichtungen anderer Krankenhäuser bzw. externe Forschungseinrichtungen können auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als assoziierte Einrichtungen in das Comprehensive Center aufgenommen werden. Die Beteiligung von weiteren Einrichtungen kann schriftlich beim Leitungsgremium des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) beantragt werden. Die Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) macht einen Vorschlag über die Teilnahme einer antragstellenden Einrichtung an das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH, das über die Teilnahme entscheidet. Die Finanzierung der Comprehensive Center erfolgt grundsätzlich durch Einbringung aus Mitteln bzw. Ressourcen der beteiligten Einrichtungen und aus Drittmitteln.

(3) Das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH legt die Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center fest. Die einzelnen **Aufgaben**, die die Zielerreichung der Comprehensive Center gewährleisten sollen, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die **Leitung** des Comprehensive Center obliegt einem **Leitungsgremium** aus dem/der Leiter/in und seinem/seiner/ihrer/ihrer stellvertretenden Leiter/in oder seinen/ihren stellvertretenden LeiterInnen. Die Leitung kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die Anzahl für das jeweilige Comprehensive Center von der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) festzulegen ist.

Der/Die Leiter/in und sein(e)/ihr(e) StellvertreterInnen werden auf Vorschlag der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6), nach Zustimmung des zuständigen Gremiums der gemeinsamen Betriebsführung, vom Rektorat aus dem Kreis der VertreterInnen der am Comprehensive Center beteiligten Einrichtungen bestellt, wobei der/die Leiter/in jedenfalls

⁵ Auf Grundlage einer Kooperation zwischen Medizinischer Universität Wien und Wiener Krankenanstaltenverbund wird durch das Vienna Cancer Center die Koordination institutionenübergreifend auf den gesamten Krankenanstaltenverbund gewährleistet.

einem der Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 3) anzugehören hat.

Das Leitungsgremium wird insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Funktion des Leiters/der Leiterin kann nach Maßgabe von Abs. 4 dritter Satz in regelmäßigen Zeitintervallen, die ein Jahr nicht unterschreiten dürfen, zwischen den für das Leitungsgremium berufenen Personen wechseln (Rotation). Die Funktionsdauer des Leiters/der Leiterin und das Rotationsprozedere sind für das jeweilige Comprehensive Center vom Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH festzulegen.

Falls ein Mitglied des Leitungsgremiums aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß den vorangegangenen Festlegungen des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen, dessen Funktionsdauer mit der Funktionsdauer der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums endet.

Der/Die jeweilige Leiter/in ist der/die Sprecher/in des Comprehensive Center und vertritt dieses nach außen. In seiner Zeit als Leiter/in übt er/sie die Rolle des Leiters/der Leiterin einer Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus. Die Leitung koordiniert, organisiert und ist gemeinschaftlich verantwortlich für den Aufbau des Comprehensive Center und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(5) Zu den **Aufgaben der Leitung** zählen neben den in § 15 Abs. 2 für die LeiterInnen von Organisationseinheiten definierten Aufgaben insbesondere:

- a) die Repräsentation des Comprehensive Center nach außen;
- b) die Wahrnehmung von Prozess- und Organisationsverantwortung hinsichtlich der interdisziplinären PatientInnenversorgung und klinischen Forschungsk Kooperationen nach Abstimmung mit der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6);
- c) die Sicherstellung der Integration von ExpertInnen des nicht ärztlichen Personals zur Weiterentwicklung von Leistungsprozessen, Organisation und Abläufen unabhängig von der linienhierarchischen Aufbauorganisation;
- d) die gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;
- e) die Etablierung und der Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;
- f) die Initiierung von Forschungsprojekten;
- g) die Abstimmung der Elemente der gemeinschaftlichen Außendarstellung des Comprehensive Center (Internetauftritt, etc.) mit dem zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH ;
- h) die Etablierung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit externen, internationalen Organisationen;
- i) der Beschluss über die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets, wobei die Budgetverantwortung dem/der jeweiligen Leiter/in obliegt,
- j) die jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Jahresbericht) zur Zielerreichung in den Dimensionen PatientInnenversorgung (Kennzahlen der KH-Betriebsführung),

PatientInnenzufriedenheit, Qualitätsindikatoren und Forschungsaktivitäten sowie die halbjährlichen Kennzahlenberichte, die dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH und allen beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center zu Verfügung zu stellen sind.

Nähere Regelungen über die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Leitungsgremiums können in einer Geschäftsverteilung getroffen werden.

(6) Die **Zentrumskonferenz** besteht aus den LeiterInnen der beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) sowie je einem/einer Vertreter/in der für die Abläufe und Organisation mitverantwortlichen Berufsgruppen. Im Falle der Beteiligung von Abteilungen oder anderen Subeinheiten von Organisationseinheiten, ist auch der/die jeweilige Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit Mitglied der Zentrumskonferenz. Von dem/der jeweiligen Leiter/in der beteiligten Einrichtungen und dem/der jeweilige/n für die am Comprehensive Center vertretene Berufsgruppe zuständigen Fachdirektor/in ist je ein Ersatzmitglied zu nominieren, das in Vertretung an den Sitzungen der Zentrumskonferenz teilnehmen kann.

Die Zentrumskonferenz berät und beschließt den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 5 lit j). Die Zentrumskonferenz gibt Impulse für die Intensivierung der Zusammenarbeit im klinischen und wissenschaftlichen Bereich und setzt Schwerpunkte in der Forschung und Lehre. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(7) Ein extern besetztes **Advisory Board** mit maximal drei, mehrheitlich internationalen Mitgliedern ist einzurichten. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

Weitere Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

§ 12b. (1) Zu den weiteren Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion gehören:

1. **Core Facilities:** kostenintensive und hochspezialisierte Technologien werden für alle Forschenden der Medizinischen Universität Wien, insbesondere aus dem klinischen Bereich, zugänglich gemacht.
2. **Bibliothek:** zur Beratung und Betreuung von Personen, die medizinisch-wissenschaftliche Informationen benötigen.
3. **Ethik, Sammlungen und Geschichte der Medizin:** Aufgaben dieser Organisationseinheit sind Ausstellung, Pflege und Weiterentwicklung der medizinhistorischen Sammlungen der Medizinischen Universität Wien sowie die Wahrnehmung der Forschung und Lehre in den Bereichen Ethik und Geschichte der Medizin.
4. **Teaching Center**⁶: Aufgaben dieser Organisationseinheit sind die Koordination und Weiterentwicklung der Curricula für sämtliche Studien der Medizinischen Universität

⁶ Dem Teaching Center sind als Subeinheiten eine Research Unit für Curriculumentwicklung und eine Unit für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung zugeordnet.

Wien (Humanmedizin, Zahnmedizin, Medizinische Informatik, Doktoratsstudien/PhD, Universitätslehrgänge) und die Lehrorganisation.

(2) Für die Bestellung und die Aufgaben der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 gilt § 15 sinngemäß.

(3) Die Medizinische Universität Wien hat den Betrieb der in der Organisationseinheit gemäß § 12b Abs. 1 Z 3 bestehenden Sammlungen im „Josephinum“ an die Josephinum - Medizinische Sammlungen GmbH ausgelagert. Die Leitung der Organisationseinheit übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GmbH aus.

6. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services)

Dienstleistungseinrichtungen, Stabstellen

§ 13. (1) Als Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung bestehen Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen.

(2) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten, die der Bereitstellung von Infrastruktur und Services mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten dienen. Damit dienen sie auch der Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs. 2 UG.

(3) Stabstellen sind Organisationseinheiten, die überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben dienen.

Organisationsstruktur

§ 14. (1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro der Universitätsleitung
2. Abteilung Personal und Personalentwicklung
3. Rechtsabteilung
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Studienabteilung
6. Forschungsservice, Wissenstransfer und Internationales
7. Koordinationszentrum für Klinische Studien – MedUni Wien
8. Finanzabteilung
9. Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement
10. IT-Systems & Communications

(2) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Stabstellen:

1. Interne Revision
2. Evaluation und Qualitätsmanagement
3. Gender Mainstreaming und Diversity
4. Controlling

(3) Die in Abs. 1 Z 2 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amts der Medizinischen Universität Wien wahr.

(4) In der in Abs. 1 Z 5 genannten Dienstleistungseinrichtung ist ein Referat für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

(5) Die in Abs. 2 Z 1 genannte Stabstelle ist direkt dem Rektor zugeteilt.

(6) Die in Abs. 2 Z 3 genannte Stabstelle hat auch die Funktion zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung inne (§ 19 Abs. 1 Z 7 UG), mit den dieser durch die Satzung der Medizinischen Universität Wien zugewiesenen Aufgaben.

Leitung

§ 15. (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 eine/n LeiterIn zu bestellen.

(2) Dem/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Rektorat;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, Führen von MitarbeiterInnengesprächen;
5. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit;
6. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
7. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
8. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen.
9. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes

(3) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 nach Anhörung der/r/s Leiter/in/s bis zu zwei StellvertreterInnen bestellen.

(4) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs. 1 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestattungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(4a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung gem. Abs. 1 und 4 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(5) Die/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie interimistische LeiterInnen und stellvertretende LeiterInnen können vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

7. Abschnitt

Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

§ 16. Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den in diesem Organisationsplan genannten Organisationseinheiten wird – nach Stellungnahme des Senats – im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien gesondert kundgemacht. Doppelzuordnungen, Zuordnungen zu ausgegliederten Einrichtungen der Universität sowie vorübergehende Zuordnungen unter eine andere Fachaufsicht sind möglich.